



Zuschussrichtlinien

Gültig ab 01.01.2014

Zuschussrichtlinien

Für die Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung gelten die nachstehenden Richtlinien:

I. Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind:

1. Jugendorganisationen, die Mitglied im Kreisjugendring Aschaffenburg sind.
2. Sonstige freie nicht kommunale und öffentlich anerkannte Träger von Jugendmaßnahmen und Einrichtungen auf Kreisebene (auch solche mit Sitz in der Stadt Aschaffenburg, wenn die Jugend des Landkreises in ihre Arbeit einbezogen ist). Die öffentliche Anerkennung ist durch den Antragsteller nachzuweisen.
3. Derzeitige und künftige Jugendleiter und Mitarbeiter der Organisationen gemäß Ziffer I.1 und I.2 (hinsichtlich Zuschusstitel I.1.a).
4. Für Zuschussanträge für Verbandsförderung gemäß Zuschusstitel VII.f der Zuschussübersicht gilt nur Ziffer I.1 (nicht I.2 und nicht I.3)!

II. Bezuschussung gemeindeübergreifender Maßnahmen

Der Kreisjugendring bezuschusst keine Maßnahmen auf Gemeinde¹ebene².

Eine gemeindeübergreifende Maßnahme wird dadurch gekennzeichnet, dass:

1. Die Veranstaltung überörtlich (offen für Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis Aschaffenburg) ausgeschrieben ist

Und

- 2.a Sich die Teilnehmer aus mehreren Gemeinden zusammensetzen

Oder

- 2.b Der / Die Veranstalter ein überörtlicher Verband / Zusammenschluss von Jugendgruppen ist

III. Form der Antragstellung

1. Die Anträge sind auf dem, vom Kreisjugendring Aschaffenburg erstellten, Formblatt in einfacher Ausführung einzureichen.
2. Soweit gemäß Zuschussübersicht Teilnehmerlisten einzureichen sind und hierfür nicht das KJR-Formular verwendet wird, müssen die Listen mindestens die gleichen Angaben enthalten wie das KJR-Formular.
3. Voraussetzung für die Bearbeitung eines Zuschussantrages ist das vollständige und gewissenhafte Ausfüllen der Formblätter.
4. Formblätter für die Antragstellung werden von der Geschäftsstelle des Kreisjugendringes Aschaffenburg auf Anforderung kostenlos zugesandt bzw. stehen diese auf der Homepage zur Verfügung.

IV. Meldung der Antragsberechtigten

1. Die antragsberechtigten Gruppen gemäß Ziffer I.1. und I.2. haben ihre für die Jugendarbeit Verantwortlichen jährlich zu melden. Diese Meldung erfolgt im Rahmen einer jährlichen Abfrage (Jahresabfrage), die in schriftlicher Form (inklusive einer

¹ Eine Gemeinde ist die politische Gemeinde. Mehrere, in einer Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossene Gemeinden zählen in diesem Zusammenhang als 1 Gemeinde.

² Maßnahmen auf Gemeindeebene werden im Landkreis Aschaffenburg von den Gemeinden selbst bezuschusst. Wenden sie sich daher in diesen Fällen an ihre Gemeinde.

Unterschriftenprobe der Verantwortlichen) zu erfolgen hat. Das Formular ist als Vordruck beim KJR erhältlich oder steht auf der Homepage zum Download bereit. Eine Auszahlung von Zuschüssen ohne eingereichte Jahresabfrage erfolgt nicht. Einsendeschluss ist jeweils der 31.3. des laufenden Kalenderjahres.

2. Von den unter I.1. genannten Jugendorganisationen können Verantwortliche für eine maßnahmenbezogene Antragsberechtigung gemeldet werden.

V: Antragsfristen

1. Zuschussanträge für Veranstaltungen und Maßnahmen (Zuschusstitel I., II., III., IV.), VI., VII.a.) sind spätestens 2 Monate nach Durchführung (gerechnet ab dem letzten Tag der Veranstaltung) einzureichen.
2. Zuschussanträge für zentrale Leitungsaufgaben (Zuschusstitel VII.b.+c.) sind spätestens bis zum 15.03. des Folgejahres zu stellen.
3. Kann die Frist nicht eingehalten werden, so muss vor Ablauf der Einreichungsfrist um Verlängerung derselben gebeten werden. Ein Antrag auf Verlängerung der Einreichungsfrist kann nur in der Schriftform (auch per E-Mail) erfolgen. Die Verlängerungsfrist beträgt 6 Wochen. In besonders begründeten Härtefällen kann der Vorstand über eine Verlängerung entscheiden.
4. Zuschussanträge für Verbandsförderung (Zuschusstitel VII.f) sind bis zum 15.11. des lfd. Jahres zu stellen. Achtung: Diese Frist kann nicht verlängert werden!

VI. Höhe des Zuschusses

1. Die Höhe der Zuschüsse ergibt sich aus der, von der Vollversammlung des Kreisjugendringes beschlossenen, Zuschussübersicht. In ihr sind alle zuschussfähigen Maßnahmen und Sachanschaffungen festgelegt und erläutert. Die Zuschusshöhe ist in jedem Fall maximal auf die nicht gedeckten Kosten begrenzt. Es dürfen demnach keine Gewinne erzielt werden.
2. Änderungen der in der Zuschussübersicht aufgeführten Höchstsummen, sowie Festlegungen von Auszahlungsquoten, sind je nach Haushaltslage auf Beschluss der Vorstandschaft des Kreisjugendringes möglich.
3. Wesentliche Änderungen der Zuschusssummen werden, falls erforderlich, zum frühestmöglichen Zeitpunkt den Jugendverbänden auf Kreisebene mitgeteilt.
4. Bei Maßnahmen gemäß Zuschusstitel I., II., III., und VII. werden nur Teilnehmer bezuschusst, die ihren Wohnsitz im Landkreis Aschaffenburg haben. Teilnehmer an Maßnahmen gemäß Zuschusstitel I.1 und VII, die außerhalb des Landkreises wohnen, aber in der Jugendarbeit im Landkreis tätig sind oder werden, können nur auf Beschluss der Vorstandschaft bezuschusst werden.
5. Betreuer, Referenten und Hilfskräfte werden im Rahmen der Zuschussübersicht bezuschusst und zwar auch dann, wenn sie außerhalb des Landkreises wohnen. Bei Maßnahmen, bei denen der Zuschuss mit der Teilnehmerzahl multipliziert wird, werden diese Personen mitgezählt.
6. Nicht bezuschusst werden Maßnahmen, die überwiegend verbandsspezifische Inhalte haben (z.B.: Exerzitien, Trainingslager).

VII. Rechtsanspruch

Zuschüsse werden nur nach jeweiliger Finanzlage gewährt. Ein Rechtsanspruch kann nicht geltend gemacht werden, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuss rechtfertigen würden.

VIII. Bewilligungsbescheid

Dem Antragsteller wird die Bewilligung bzw. die Ablehnung eines Zuschusses durch Bescheid des Kreisjugendrings mitgeteilt.

IX. Widerspruch

Widerspruch gegen den Bescheid bzw. die erfolgte Bezuschussung kann der Antragsteller bei der Vorstandschaft des Kreisjugendrings innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung bzw. Erhalt des Zuschusses schriftlich einlegen. Der Widerspruch ist zu begründen. Über den Widerspruch hat die Vorstandschaft des Kreisjugendrings (auf Wunsch des Widersprechenden unter Anwesenheit eines Vertreters der widersprechenden Jugendgruppe oder des widersprechenden Jugendverbandes) innerhalb von 3 Monaten (gerechnet ab dem Eingang des Widerspruchs beim KJR) zu entscheiden und das Ergebnis dem Widersprechenden mitzuteilen.

X. Verwendungsnachweis und Auszahlung des Zuschusses

1. Der Verwendungsnachweis muss erbracht werden. (Kostenaufstellung und Unterlagen gemäß Zuschussübersicht)
2. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in jedem Fall erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises und der Vorlage der Jahresabfrage.
3. Barauszahlungen sind nicht möglich.
4. Die Überweisung des gewährten Zuschusses, kann (außer bei Titel I.1.a.: Mitarbeiterbildungsmaßnahmen - Einzelteilnehmer) nur auf ein Konto des Verbandes erfolgen.
5. Beträge unter Euro 10,- werden nicht ausgezahlt.
6. Die Auszahlung der bewilligten Zuschüsse wird durch die verlässlichen Fördermittel im lfd. Jahr beschränkt. Stehen zum Ende des Geschäftsjahres noch Gelder zur Verfügung, so werden diese (evtl. anteilmässig) dann nachgezahlt.

XI. Änderungen der Zuschussrichtlinien und der Zuschussübersicht

Die Zuschussrichtlinien und die Zuschussübersicht können nur durch Vollversammlungsbeschluss geändert werden.

XII. Schlussbemerkung

Alle Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Gewährung von Zuschüssen überwiegend um Steuergelder handelt. Es ist deshalb erforderlich, dass jede Anschaffung und Maßnahme ordnungsgemäß abgerechnet wird und durch Originalbelege nachgewiesen werden kann.

Der KJR behält sich vor, im laufenden Antragsverfahren die kompletten Antragsunterlagen inklusive der Kassenbelege bei Bearbeitung einzufordern und nach Prüfung mit CIPKOM-Bewilligung oder Ablehnung zurückzusenden.

Die Originalbelege sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreisjugendring vorzulegen. Bei falschen Angaben können die Zuschüsse zurückgefordert werden.

Auf das Prüfungsrecht des Landkreises und des Kreisjugendrings wird hingewiesen.

Nach Art. 17 BayKJHG sind die Gemeinden gem. § 79 Abs. 2 SGB VIII im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, dafür zu sorgen, dass in ihrem örtlichen Bereich die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit und zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Zuschussübersicht zu den Zuschussrichtlinien des Kreisjugendringes Aschaffenburg

Zuschusstitel	Höhe des Zuschusses	Vorzulegende Nachweise
I. Jugend- und Mitarbeiterbildungsmaßnahmen		
1. Mitarbeiterbildungsmaßnahmen		
a.) Einzelteilnehmer	<p>50 % der angemessenen Teilnehmergebühren und Fahrtkosten der DB II. Klasse oder Kilometergeld nach dem Bay. Reisekostengesetz maximal bis zur Höhe der Fahrtkosten DB II. Klasse insgesamt höchstens Euro 100,-- pro Person und Veranstaltung und maximal Euro 300,-- pro Person und Jahr. Mindestalter: 15 Jahre</p> <p>Zuschussanträge sind spätestens 2 Monate nach Durchführung (gerechnet ab dem letzten Tag der Veranstaltung) einzureichen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung der Maßnahme (Einladung oder Programm) - Teilnahmebestätigung durch den Veranstalter - Fahrtkostennachweis (Fahrkarte oder Fahrpreisauskunft der DB, gegebenenfalls Angabe der gefahrenen km und mitgenommenen Personen (namentlich)) - Angabe der (zukünftigen) Funktion innerhalb der Jugendarbeit
b.) Mitarbeiterbildungsmaßnahmen auf Kreisebene z.B.: Kurse für Pädagogik, Psychologie, musische und handwerkliche Bildung, Rhetorik oder zu Praxisreflexion und Praxisberatung, Medienpädagogik (insbes. PC- und Internetkurse) Mindestdauer: 1 Tag (durchschnittlich 6 Stunden täglich)	<p>je Tag und Teilnehmer Euro 7,50 höchstens 5 Tage Mindestalter: 15 Jahre Betreuungskräfte für Kinder von Teilnehmern/innen und Leitungskräfte werden wie Teilnehmer bezuschusst</p> <p>Zuschussanträge sind spätestens 2 Monate nach Durchführung (gerechnet ab dem letzten Tag der Veranstaltung) einzureichen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Programm - Teilnehmerliste (Betreuungskräfte bitte separat kennzeichnen) - Angabe der Referenten (ab 12 Teilnehmer muß mindestens ein zweiter verantwortlicher Referent mitwirken)
2. Jugendbildungsmaßnahmen		
a.) Pädagogische Angebote der Jugendbildung z.B. Seminare, thematische Wochenenden	<p>Euro 5,-- pro Tag und Teilnehmer (durchschnittlich 6 Stunden täglich Bildungsarbeit) Höchstalter: 26 Jahre (keine Altersbeschränkung bei Behinderten)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - ausführliches Programm - Teilnehmerliste - Referentenangabe

Zuschusstitel	Höhe des Zuschusses	Vorzulegende Nachweise
	<p>Behinderte Teilnehmer werden mit dem vierfachen Zuschusssatz bezuschusst. Je behinderten Teilnehmer ist die Bezuschussung eines Betreuers möglich. Pro angefangene 4 Teilnehmer wird je ein Betreuer bezuschusst.</p> <p>Zuschussanträge sind spätestens 2 Monate nach Durchführung (gerechnet ab dem letzten Tag der Veranstaltung) einzureichen</p>	
II. Freizeitmaßnahmen		
<p>Zeltlager / Freizeiten Mindestens 5 Teilnehmer (An- und Abreisetag = je 1 Tag)</p>	<p>Euro 3,50, wenn mindestens 30% der Betreuer eine zum Zeitpunkt der durchgeführten Maßnahme gültige Juleica besitzen oder die Voraussetzungen zum Erwerb einer JuLeiCa zum Zeitpunkt der Maßnahme bereits bestanden und die JuLeiCa nachweislich beantragt ist, ansonsten 3,00 Euro pro Tag und Teilnehmer Mindestalter: 6 Jahre Höchstalter: 26 Jahre (keine Altersbeschränkung bei Behinderten) Behinderte Teilnehmer werden mit dem vierfachen Zuschusssatz bezuschusst. Je behinderten Teilnehmer ist die Bezuschussung eines Betreuers möglich. Pro angefangene 6 Teilnehmer wird je ein Betreuer bezuschusst.</p> <p>Zuschussanträge sind spätestens 2 Monate nach Durchführung (gerechnet ab dem letzten Tag der Veranstaltung) einzureichen</p>	<p>- Teilnehmerliste pro angefangene 10 Teilnehmer, mindestens 1 Betreuer - Nachweis der Überörtlichkeit (z.B.: Ausschreibung, Einladung, Zeitungsannonce) - Sofern der höhere Zuschussbetrag beantragt wird, der Nachweis einer gültigen Jugendleitercard (JuLeiCa) der betroffenen Betreuer. Sie wird als gültig anerkannt, wenn sie noch nicht ausgestellt, aber nachweislich bereits beantragt ist. Ein Nachweis entfällt, wenn die betreffenden Personen diesbezüglich bereits beim KJR erfasst sind. Darunter fallen alle Jugendleiter/-innen, die bereits einmalig eine Kopie ihrer JuLeicard eingereicht haben oder zukünftig über den KJR eine JuLeiCa neu beantragen.</p>
III. Internationale Jugendbegegnungen		
<p>Begegnungen Mindestens 6 Teilnehmer Mindestens 3 Tage</p>	<p>Euro 3,50 pro Tag und Teilnehmer Mindestalter: 6 Jahre</p>	<p>- ausführliches Programm - Teilnehmerliste (pro angefangene 10</p>

Zuschusstitel	Höhe des Zuschusses	Vorzulegende Nachweise
(An- und Abreisetag = je 1 Tag)	<p>Höchstalter: 26 Jahre (keine Beschränkung bei geistig Behinderten) Behinderte Teilnehmer werden mit dem vierfachen Zuschusssatz bezuschusst. Je behinderten Teilnehmer ist die Bezuschussung eines Betreuers möglich. Pro angefangene 6 Teilnehmer wird je ein Betreuer bezuschusst. Es werden eigene Mitglieder und Gäste bezuschusst. Gäste und Gastgeber sollten in etwa gleiche Gruppenstärke besitzen.</p> <p>Zuschussanträge sind spätestens 2 Monate nach Durchführung (gerechnet ab dem letzten Tag der Veranstaltung) einzureichen</p>	<p>Teilnehmer mindestens 1 Betreuer) - Ein Gegenbesuch ist anzustreben</p>
IV. Kulturarbeit		
<p>Kulturarbeit z.B. Musik-, Theater-, Zirkus- oder sonstige Veranstaltungen</p>	<p>50 % der Kosten, höchstens Euro 400,-- pro Jahr. Förderfähig sind Honorare, Unterkunft, Verpflegung, Sachkosten. Gefördert werden nichtkommerzielle Veranstaltungen</p> <p>Zuschussanträge sind spätestens 2 Monate nach Durchführung (gerechnet ab dem letzten Tag der Veranstaltung) einzureichen</p>	<p>- Voranmeldung mit Programm und Finanzplan 4 Wochen vor Veranstaltungstermin - Abrechnung mit Angabe der Teilnehmerzahl</p>
VI. Modellfälle, besondere Maßnahmen		
<p>Modellfälle, besondere Maßnahmen, z.B. Gründung neuer offener Jugendtreffs, Jugendtreffen, Veranstaltungen, Anschaffungen, Modelleinrichtungen</p>	<p>Entscheidung über Bezuschussung und Höhe des Zuschusses durch den Vorstand des KJR</p> <p>Zuschussanträge sind spätestens 2 Monate nach Durchführung (gerechnet ab dem letzten Tag der Veranstaltung) einzureichen</p>	<p>formlose Voranmeldung 4 Wochen vor Durchführung beim Kreisjugendring mit Beschreibung und Finanzierungsplan</p>

Zuschusstitel	Höhe des Zuschusses	Vorzulegende Nachweise
VII. Zentrale Leitungsaufgaben		
a.) Tagungen, Sitzungen und Vollversammlungen des obersten beschlussfassenden Organs der Mitgliedsorganisation des KJR auf Kreisebene	Euro 2,50 je Veranstaltung und stimmberechtigten Delegierten, maximal zweimal pro Jahr Zuschussanträge sind spätestens 2 Monate nach Durchführung (gerechnet ab dem letzten Tag der Veranstaltung) einzureichen	- Einladung mit Tagesordnung (2 Wochen vor Veranstaltungstermin beim KJR einreichen) - Teilnehmerliste (mit Kennzeichnung der nicht stimmberechtigten Mitglieder)
b.) Grundförderung für Verbände	Euro 100,-- pro Jahr und stimmberechtigtem Delegierten der Vollversammlung, wenn mindestens 2 Vollversammlungen besucht wurden Zuschussanträge sind spätestens bis zum 15.03. des Folgejahres zu stellen	Aufstellung der anwesenden Delegierten (namentlich) je Vollversammlung
c.) Mitarbeit im KJR	Euro 100,-- pro Jahr und Vorstandsmitglied, für jedes vollendete Jahr einer aktiven Vorstandstätigkeit Zuschussanträge sind spätestens bis zum 15.03. des Folgejahres zu stellen	
f) Verbandsförderung	Abhängig von der Höhe der im Haushalt geplanten Mittel und dem Anteil am Gesamtpunkteaufkommen der antragstellenden Jugendorganisation Zuschussanträge sind spätestens bis zum 15.11. des lfd. Jahres zu stellen	

Verlässliche Finanzmittel

Die verlässlichen Finanzmittel werden jedes Jahr neu aufgrund der Aktivitäten (ausgezählte Zuschüsse) der letzten 4 Jahre ermittelt. Die Beträge aus Titel „VI – Modellfälle“ und Titel „VII.f – Verbandsförderung“ werden hierbei nicht berücksichtigt.

Es werden pro Jugendorganisation die Summe der ausgezahlten Zuschüsse und der prozentuale Anteil an der Gesamtsumme ermittelt. Der prozentuale Anteil der Zuschüsse aus den vorliegenden Jahren pro Jugendorganisation wird um 3% gekürzt. Diese 3% dienen dazu, verlässliche Finanzmittel für Jugendverbände mit einer Zuschusssumme von weniger als 100,-- Euro in der Vergangenheit, zu haben.

Basierend auf dem Haushaltsplan des jeweiligen Jahres, wird die Summe der Zuschüsse (Einzelplan 4) ermittelt und um den Betrag aus Titel VI – Modellfälle und Titel VII.f - Verbandsförderung), sowie um einen Risikobetrag von 1.500,-- Euro gekürzt. Der so erhaltene Betrag ergibt den Gesamtbetrag der verlässlichen Mittel für das entsprechende Haushaltsjahr der entsprechenden Jugendorganisation.

Der Gesamtbetrag der verlässlichen Mittel wird dann anhand der prozentualen Anteile der Zuschüsse pro Jugendorganisation aufgeteilt. Jugendorganisationen mit einem Betrag kleiner als 100,-- Euro werden in einem „Sammeltopf“ zusammengefasst

Die Höhe der verlässlichen Finanzmittel wird der Jugendorganisation jährlich als Antwort zur Jahresabfrage vom KJR zugesandt.

Während des lfd. Jahres wird jeder Antrag nach Prüfung wie bisher, zusätzlich dahingehend überprüft, ob die bereits ausgezahlte Zuschusshöhe den Betrag der verlässlichen Finanzmittel pro Jugendorganisation bereits erreicht hat. Ist dies der Fall, dann wird maximal bis zum Betrag der verlässlichen Mittel ausgezahlt. Dies entspricht einer Auszahlung nach dem Windhund-Verfahren, allerdings pro Jugendorganisation.

Zum Ende des Jahres (ca. Mitte November - Anfang Dezember) wird die aktuelle Finanzsituation ermittelt und danach ein Antragsschluss festgelegt. Der Antragsschluss dient dazu, die Restarbeiten zum Jahresende hin, verwaltungstechnisch auch bewältigen zu können.

Ein evtl. noch vorhandener Überschuss an Finanzmitteln wird dann im Nachhinein ausgezahlt. Hierbei wird die Summe der Nachzahlung, den noch vorhandenen Geldmitteln angepasst. Eine eventuelle Anpassung der Nachzahlungen wird mit Prioritäten durchgeführt.

Priorität 1 = Mitarbeiterbildung (I.1.a + I.1.b) - reichen die noch zur Verfügung stehenden Mittel nicht aus, so werden sie prozentual verteilt

Priorität 2 = Jugendbildung - sind nach der Auszahlung der Zuschüsse für Priorität 1 noch Mittel zur Verfügung, dann werden diese an die Anträge mit Zuschusstitel I.2.a "Jugendbildung" ausgeschüttet. Reichen die noch zur Verfügung stehenden Mittel nicht aus um alle zurückgehaltenen Zuschüsse nachzuzahlen, so werden diese prozentual verteilt.

Priorität 3 = Restliche Anträge (ausgenommen Verbandsförderung Titel VII.f). Reichen die noch zur Verfügung stehenden Mittel nicht aus um alle zurückgehaltenen Zuschüsse nachzuzahlen, so werden diese prozentual verteilt.

Eine aktuelle Liste der Jugendorganisationen mit Zuordnung zu ihren verlässlichen Finanzmitteln ist auf unserer Homepage unter www.KJR-Aschaffenburg.de unter dem Punkt „Service“ – „Zuschüsse“ zu finden.

Verbandsförderung

Mit dem Titel „VII.f – Verbandsförderung“ werden Jugendorganisationen, die stimmberechtigte Mitglieder im KJR Aschaffenburg sind, mit einer pauschalen Förderung unterstützt, die sich nach den Aktivitäten und der Anzahl ausgebildeter Jugendleiter richtet.

Kriterien für die Zuschusshöhe sind:

1. Anzahl der bewilligten Teilnehmer durchgeführter Maßnahmen im Bereich Jugend- und Mitarbeiterbildung, Freizeiten und internationale Jugendbegegnungen (Titel I - III), multipliziert mit den bewilligten Tagen für diese Maßnahmen.
2. Anzahl der für die Jugendorganisation gemeldeten Jugendleiter mit gültiger Jugendleitercard im lfd. Geschäftsjahr. Als Anfang der Gültigkeit dient das Datum der Antragstellung für die JuLeiCa. Analog ist das Ende-Datum mit der JuLeiCa vermerkt. Grundsätzlich ist die JuLeiCa bis 3 Jahre nach Antragstellung gültig.

Ermittlung der Zuschusshöhe pro Jugendorganisation:

1. Die Jugendorganisation stellt einen Antrag auf Verbandsförderung bis spätestens 15.11. des lfd. Jahres. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Es werden nur Jugendorganisationen, die auf Landkreisebene tätig sind, berücksichtigt.
2. Es werden nur Maßnahmen berücksichtigt, für die auch ein Zuschuss vom KJR Aschaffenburg bewilligt wurde.
3. Für jede antragstellende Jugendorganisation werden die Aktivitäten nach Punkten bewertet. 1 Teilnehmertag entspricht 1 Punkt. 1 JuLeiCa entspricht 30 Punkten. Im Jahr 2011 entspricht 1 JuLeiCa 50 Punkten. Ab 2012 entspricht 1 JuLeiCa 70 Punkten.
4. Die Gesamtzahl an Punkten wird ermittelt. Danach wird pro Jugendorganisation der prozentuale Anteil der eigenen Punkte am Gesamtpunkteaufkommen ermittelt.
5. Im Haushalt des lfd. Jahres wird eine pauschale Summe für die Verbandsförderung geplant
6. Zum Jahresende wird ein vorläufiger Jahresabschluss erstellt, der eventuell gekürzte Anträge aufgrund verlässlicher Finanzmittel während des lfd. Jahres bereits aufgelöst hat, die pauschale Summe für die Verbandsförderung allerdings als noch offene Forderung berücksichtigt. Ist ein vorläufiger Überschuss aus dieser Jahresrechnung höher als die pauschale Summe für die Verbandsförderung aus dem Haushalt, so wird diese höhere Summe (evtl. gekürzt um Beträge, die zur Bildung von Rücklagen oder Haushaltsresten dienen - die Entscheidung hierüber obliegt dem Finanzausschuss) als Verbandsförderungssumme verwendet. Ist ein vorläufiger Verlust zu erwarten, so wird die Summe der Verbandsförderung entsprechend gekürzt. Eine Entscheidung hierüber obliegt dem Finanzausschuss des KJR Aschaffenburg.
7. Die Verbandsförderungssumme wird dann anhand der zuvor berechneten Anteile an die antragstellenden Jugendorganisationen verteilt.

Eine aktuelle Liste der Jugendorganisationen mit Zuordnung zur Verbandsförderung kann auf unserer Homepage unter www.KJR-Aschaffenburg.de unter dem Punkt „Service“ – „Zuschüsse“ eingesehen werden.

Antragsberechtigung hat die Jugendorganisation, welche in der rechten Spalte unter „Verbandsförderung“ aufgeführt ist.